

Dortmund, im Juni 2010

Disqualifikation und automatische Sperre

Spielregeln ab 1. Juli 2010 und EP-Beschlüsse

Die Systematik der Ahndungen und persönlichen Strafen nach Regelwidrigkeiten und Unsportlichkeiten ist in dem geänderten Regelwerk im Wesentlichen gleich geblieben:

Zusätzlich zu Freiwurf und 7-m-Wurf ist bei Aktionen, die überwiegend oder ausschließlich auf den Körper des Gegenspielers abzielen, persönlich zu bestrafen und zwar mindestens progressiv beginnend mit Verwarnung, dann Hinausstellung und Disqualifikation. Der Ausschluss jedoch ist ab 1.7.2010 gestrichen.

Für gravierende Regelwidrigkeiten und Unsportlichkeiten sind weitere Beurteilungskriterien und Bestrafungsstufen vorgesehen und zwar für *Regelwidrigkeiten mit sofortiger Hinausstellung (Regel 8:3)*, *Regelwidrigkeiten und Unsportlichkeiten mit einer Disqualifikation (Regel 8:5 und Regel 8:9)*, *Regelwidrigkeiten mit Disqualifikation und schriftlichen Bericht (Regel 8:6)* und *besonders grobe Unsportlichkeiten mit Disqualifikation und schriftlichem Bericht (Regel 8:10)*.

Der „schriftliche Bericht“ des Schiedsrichters ist an mehreren Stellen des neuen Regelwerks erwähnt, so z. B. in Regel 8:3, 3. Aufzählung; Regel 8:6; Vorspann zu Regel 8:7, 4. Aufzählung; Regel 8:10; Regel 16:8. Während Regeln und Spielordnung (§ 81 Abs. 5) keine Aussage darüber machen, wann, wo und wie der Bericht zu erstellen ist, bestimmt Regel 17:10 „Disqualifikationen gemäß den Beschreibungen in Regel 8:6 und 8:10 sind im Spielprotokoll zu begründen.“ Diese Begründung im Spielprotokoll genügt gleichzeitig der genannten Berichtspflicht bzw. ist mit dem Bericht identisch. Jedoch ist die Erfüllung dieser Schiedsrichterpflicht nicht rechtliche Voraussetzung (konstitutiv) für den Eintritt der automatischen Sperre.

Der erwähnte Schiedsrichterbericht hat – international einheitlich und allgemein formuliert – ausschließlich den Sinn und Zweck, „die zuständigen Instanzen“ in die Lage zu versetzen, über weitere Strafmaßnahmen entscheiden zu können. Die Konkretisierung/Nennung der zuständigen Instanzen, der Strafarten und des Strafvolumens obliegen dem Ermessen der nationalen Verbände. Im Deutschen Handballbund hat diese Konkretisierung/Ermächtigung schon immer unter den Prämissen Effektivität, Effizienz, Präzision, Unmittelbarkeit, Arbeitersparnis und Bürokratievermeidung gestanden. Das Rechtsinstitut der automatischen Sperre und die Funktion der Spielleitenden Stelle haben sich bewährt.

Erschwert nun die in den Regeln erstmals erwähnte Berichterstattungspflicht im Zusammenhang mit der Ausfüllung der neu definierten abstrakten Tatbestandsmerkmale (vgl. *besonders grob unsportlich; besonders rücksichtslos, besonders gefährlich* etc.) das Amt des Schiedsrichters während und insbesondere nach dem Spiel? Trägt der Schiedsrichter doch ohnehin schon den schwierigsten Part in der Ausübung unserer Sportart, indem an seine Person kognitive und intellektuelle Ansprüche gestellt werden wie an keine andere Person in und außerhalb der Wettkampfstätte. Schließlich muss er in justizabler Weise in Bruchteilen von Sekunden komplexe Vorgänge visuell erkennen, selektieren, rational verarbeiten, Schlussfolgerungen ziehen, Entscheidungen treffen, diese unter abstrakte Begriffe subsumieren und ihre Übereinstimmung mit den Regelvorgaben prüfen, sodann nach außen artikulieren und vertreten und sich den gesamten Erkenntnis-, Entscheidungs- und Informationsablauf schließlich gegebenenfalls in gerichtsverwertbarer Weise merken.

Das Erweiterte Präsidium des DHB hat am 3.4.2010 unter Beachtung der oben genannten Prämissen und im Interesse der geringstmöglichen Belastung des Schiedsrichteramtes und damit auch im Interesse der Schiedsrichter-Basis und der Schiedsrichter-Nachwuchsförderung eine neue Akzentuierung der automatischen Sperre durch Änderung der Rechtsordnung und der Spielordnung, vornehmlich des § 17 RO, beschlossen.

Ab 1.7.2010 erledigt sich die Ahndung der überwiegend häufigsten Fälle schwerwiegender Regelwidrigkeiten und besonders grober Unsportlichkeiten gemäß § 17 Abs. 1 RO durch den konstitutiven Eintrag im Spielbericht z. B. „Disqualifikation des Spielers XY (wegen/nach) Regel 8:6“ oder „Disqualifikation des Spielers XY (wegen/nach) Regel 8:10“. Dieser Kurzbericht im Spielbericht ist erforderlich aber auch ausreichend, um die automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 RO auszulösen. Sie ersetzt damit in den meisten Fällen die in der Spielregel geforderte „weitere Strafmaßnahme der zuständigen Instanz“. Dem Hinweis auf die angewandte Regel sollte als Begründung eine kurze Schilderung des Vorfalls, so wie ihn der Schiedsrichter wahrgenommen hat, in einfachen Worten (sachlich, knapp, ohne Emotionen, Kommentierungen, Spekulationen) folgen, ohne dass an diese Schilderung linguistische Ansprüche auf eine wohlartikulierte, nicht immer leichte Ausfüllung der abstrakten Regelbegrifflichkeiten zu stellen sind (s. a. anliegende Formulierungshilfen der Schiedsrichterlehrwarte). Die automatische Sperre wird mit dem Eintrag in das Spielprotokoll auch dann wirksam, wenn der Spielerpass (versehentlich) nicht eingezogen wird. Die Einziehung des Passes regeln die Verbände in eigener Kompetenz.

Wird nun die automatische Sperre in weniger häufigen Fällen der Schwere des Vergehens nicht gerecht, veranlasst der Hinweis im Spielbericht die Spielleitende Stelle zu weiteren Maßnahmen (§ 17 Abs. 3 und 5 RO) bzw. zum Informationsaustausch zwischen Schiedsrichter und Spielleitender Stelle. Auch sind weitere schriftliche Ausführungen i. S. v. § 81 Abs. 5 SpO möglich, die so dem Schiedsrichter auf dem Spielprotokoll in der Hektik der Wettkampfstätte, im nachwirkenden Spielstress oder unmittelbar vor der Weiterfahrt zu einem weiteren Spieldauftrag nicht zumutbar waren. Während der automatischen Sperre steht für diese Kommunikation und Entscheidungsfindung ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung.

Die Interessen der Vereine kommen durch die neue Regelung und Verfahrensweise nicht zu kurz. Zunächst sind die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8, letzter Satz, unmittelbar nach der Entscheidung vor Wiederanpfeif über den Tatbestand der Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 zu informieren und kennen damit Sachverhalt und Konsequenzen. Zum anderen sind die Vereine seit einigen Jahren nach § 34 Abs. 4 RO (alt § 19 Abs. 5b RO) nicht mehr verpflichtet, den Einspruch gegen eine Disqualifikation im Spielbericht einzutragen und diesen hier mit wohlfeilen, justiziablen Formulierungen stante pede zu begründen, was ebenso billigerweise den Anspruch an einen wohlformulierten Schiedsrichterbericht relativieren sollte.

Eine Evaluierung der neuen Regelungen wird gemeinsam mit Schiedsrichterlehrwarten, Schiedsrichterwarten und Spieltechnikern nach der Spielsaison 2010/2011 vorzunehmen sein.



Heinz Winden
Vizepräsident Recht

Disqualifikation mit Bericht (8.6 und 8.10)

Formulierungshilfen

Aufgrund der automatisch eintretenden 2-Wochen-Sperre bei *Disqualifikationen mit Bericht (8.6 / 8.10)* ist eine kurze, detaillierte Sachverhaltsschilderung im SR-Bericht für evtl. weitere Konsequenzen durch die Spielleitende Stelle zwingend erforderlich. Die nachfolgenden Musterformulierungen sollen dabei helfen. Der Spielerpass ist in beiden Regelfällen mit dem Spielprotokoll an den Staffelleiter einzusenden, abweichende Anordnungen der LV sind natürlich zu beachten. Die Spielzeit einzutragen ist nicht notwendig, da sie von Z/S im Spielprotokoll zu vermerken ist. Es ist jedoch sinnvoll den Spielstand zum Zeitpunkt der Entscheidung zu vermerken.

Andere Disqualifikationen sind im Spielprotokoll nicht zu begründen.

Disqualifikation mit Bericht – Regel 8:6

a: Disqualifikation gegen Nr. 9 Must vom HC XY, gem. **8.6a** Spielstand 9:7. Er **stieß beim Gegenstoß** den vor ihm laufenden Spieler (Nr. 7 Kalbitz, TV XY) von hinten, dass er heftig an die Wand fiel und sich so verletzte, dass er behandelt werden musste.

a: Disqualifikation gegen Nr. 9 Must vom HC XY, gem. **8.6a** Spielstand 9:7. Er **stieß** den sich **im Sprungwurf** befindlichen Gegner (Nr. 8 Pal TV XY) **von der Seite / von hinten** so, dass er direkt mit dem Rücken/Gesäß auf dem Boden aufkam. Der Spieler musste lange behandelt werden.

a: Disqualifikation gegen Nr. 9 Must vom HC XY, gem. **8.6a** Spielstand 9:7. Er **traf beim aktiven Abwehrblock** den gegnerischen Werfer (Nr. 9 Bub) mit der Hand so im **Gesicht**, dass die Nase heftig blutete.

b: Disqualifikation gegen Nr. 9 Must vom HC XY gem. **8.6b**. Er **schlug** dem Spieler XY (HC XY) beim Spielstand von 16:15 mit der **Faust ins Gesicht**. Hoffmann fiel daraufhin zu Boden. Beide befanden sich zu diesem Zeitpunkt auf der **ballfernen** Seite.

b: Disqualifikation gegen Nr. 9 Must vom HC XY, gem. **8.6b**. Er **schlug** seinem Gegenspieler Nr. 5 XY, beim Warmlaufen **vor dem Spiel** auf der Spielfläche mit der **Faust ins Gesicht**, so dass dieser zu Boden fiel.

b: Der Offizielle B Must, TV XY, wurde gem. **8.6b** disqualifiziert - Spielstand: 15:15. Er **spuckte** SR Mayer (oder den Spieler Nr. X Verein XY) an, nachdem gegen ihn eine Hinausstellung ausgesprochen wurde.

b: Disqualifikation gegen Nr. 9 Must vom HC XY, gem. **8.6b + 8.10a** Spielstand 9:7. Gegen den Spieler Must wurde von SR Müller eine Hinausstellung ausgesprochen. Der Spieler Must **beleidigte** daraufhin beim Verlassen der Spielfläche SR Müller (oder den Spieler Nr. X Verein XY) mit den Worten: „*Du blinder Vogel!*“ und **spuckte** ihm danach ins Gesicht.

Disqualifikation mit Bericht – Regel 8:10

a: Disqualifikation gegen **Spieler Nr. 9** Must vom HC XY gem. **8.10a**. Nach einer gegen ihn ausgesprochenen Hinausstellung (Spielstand 3-3) **beleidigte** er SR Müll (oder den Spieler Nr. X Verein XY), indem er ihm den *Mittelfinger/Stinkefinger/den Vogel* zeigte (8:10a) bzw. Ihn **beleidigend** anschrie: "*Das gibt es doch nicht, geht doch nach Hause du blinde Nuss*".

a: Beim Spielstand 5:3 lief der Offizielle A des TuS M (*Panik*) im laufenden Spiel auf das Spielfeld und schrie mich, Schiedsrichter G, **beleidigend** an: "*Geht das schon wieder los mit Dir? Das ist Betrug! Du bist doch bescheuert!*" Der Offizielle A *Panik* wurde nach **8:10a + 8.10b (I)** disqualifiziert.

a: Disqualifikation gegen Nr. 9 Must vom HC XY nach **8.10a**. Nach einer gegen ihn ausgesprochenen Hinausstellung (Spielstand 3-3) **beleidigte** er SR Müller (oder den Spieler Nr. X Verein XY), indem er ihm den **Stinkefinger/Mittelfinger/den Vogel** zeigte.

a: Disqualifikation gegen den **Offiziellen A** Schu vom HC XY gem. **8.10a**. Er **beleidigte** SR Müll (oder den Spieler Nr. X Verein XY) nach einer Hinausstellung (Spielstand 3-3) mit den Worten: „*Du blinder Vogel!*“

a: Disqualifikation gegen den Offiziellen A Schu vom HC XY (oder Spieler XY Verein XY) nach **8:10a**. Er **bedrohte** SR Müll (oder den Spieler Nr. X Verein XY) nach einer Hinausstellung (Spielstand 3-3) gegen seine Mannschaft mit den Worten: „*Komm du mal nachher aus der Halle, da kannst du was erleben!*“.

b: Disqualifikation gegen den Offiziellen A Schu vom HC XY nach **8:10b (I)**. Er **lief auf** das Spielfeld und **veranlasste so eine Unterbrechung** des laufenden Spiels (Spielstand 17-18).

b: Disqualifikation gegen den Spieler Nr. 9 Pos vom HC XY nach **8:10b (II)** Spielstand 19-19. Er **vereitelte** durch das **unberechtigzte** Betreten des Spielfeldes ODER vom Auswechselraum aus **eine klare Torgelegenheit des Gegners**.

c: Disqualifikation gegen **Spieler Nr. 9** Mus vom HC XY gem. **8.10c**. Er **verhinderte** in der **letzten Spielminute** (Spielstand 22-22) die *Ausführung eines Freiwurf/Abwurf/Einwurf/Anwurf* ODER er gab nach einer Entscheidung gegen ihn den Ball nicht sofort frei.

d: Disqualifikation gegen **Spieler Nr. 9** Mus vom HC XY gem. **8.10d**. Er **riss / stieß** seinen Gegenspieler in der letzten Spielminute im laufenden Spiel (Spielstand 23-22) **von hinten / von der Seite** um. Der fehlbare Spieler Nr. 9 verhinderte somit, dass diese Mannschaft *ein Tor erzielen konnte* ODER *in eine Torwurfsituation kommen konnte*.